

Zwischen

dem Lande Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister, nachfolgend "Land" genannt,

und

der Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat, nachfolgend "Stadt" genannt,

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1

- (1) Das Hessische Staatstheater Wiesbaden - nachfolgend "Staatstheater" genannt - wird durch das Land betrieben. Der Betrieb erstreckt sich auf das Große und das Kleine Haus.
- (2) Die Stadt ist am Betrieb des Staatstheaters nach Maßgabe dieses Vertrages beteiligt.
- (3) Das Spieljahr des Staatstheaters läuft vom 16. August bis zum 15. August des folgenden Jahres. Das Rechnungsjahr richtet sich nach den jeweils für das Land gültigen Vorschriften.

§ 2

- (1) Die Bewirtschaftung des Grundstücks mit Gebäude und Grundstückszubehör obliegt dem Staatstheater. Das Staatstheater kann über das Grundstückszubehör im Rahmen seiner Betriebs- und Verwaltungsaufgaben verfügen. Etwaige Veräußerungserlöse fließen dem Theaterhaushalt zu.
- (2) Vorbehaltlich der Regelung des Abs. 5 werden alle durch den Betrieb des Staatstheaters bedingten Kosten, einschliesslich der Kosten für die Bauunterhaltung sowie der Ergänzung und der Erneuerung der Inneneinrichtung und des Inventars, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen des Staatstheaters gedeckt sind, vom Land zu 52 v.H. und von der Stadt zu 48 v.H. aufgebracht.
- (3) Auf den in Abs. 2 festgelegten Zuschussbetrag hat die Stadt monatlich Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 des nach dem zuletzt genehmigten Haushaltsplan für das Staatstheater auf sie entfallenden Anteils zu leisten, die jeweils am 5. Werktag des betreffenden Monats fällig sind.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, laufend die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überprüfen. Zur Vermeidung überflüssiger Prüfungen wird es, soweit tunlich, mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden zusammenarbeiten. Am Ende des Rechnungsjahres erhält die Stadt eine spezifizizierte Abrechnung in doppelter Ausfertigung.
- (5) Die jetzigen und künftigen Versorgungsbezüge der beamteten Angehörigen des Staatstheaters trägt das Land. Ausgenommen sind die Versorgungsbezüge der beamteten Musiker, die im Zuge der Vergrößerung des Orchesters im Jahre 1958 vom Staatstheater übernommen worden sind oder gemäß § 7 Abs. 2 in Zukunft übernommen werden. Die Versorgungsansprüche dieser Musiker sind von der Stadt in voller Höhe und unmittelbar zu erfüllen.

§ 3

Der Intendant, der Verwaltungsdirektor und der Generalmusikdirektor werden im Einvernehmen zwischen dem Land und der Stadt berufen und abberufen. Dienstherr ist das Land, das die Anstellungsverträge, über deren Inhalt zwischen den Vertragsschliessenden Übereinstimmung bestehen muss, abschliesst.

§ 4

- (1) Das Staatstheater erhält einen Verwaltungsausschuss. Er hat die Aufgabe, bei Aufstellung des Haushaltsplanes mitzuwirken und die gesamte Geschäftsführung sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überwachen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss des Staatstheaters besteht aus zehn Mitgliedern und zehn Stellvertretern. Ständige Mitglieder sind der Kultusminister, der Minister der Finanzen, der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer oder deren Vertreter. Von den übrigen sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern bestellen der Hessische Landtag und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden je drei aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode. Der Vorsitz im Verwaltungsausschuss wechselt jeweils für eine

Spielzeit zwischen einem Vertreter des Landes und einem Vertreter der Stadt. Bei Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

- (3) Der vom Staatstheater aufzustellende Entwurf des Haushaltsplanes bedarf nach Beratung im Verwaltungsausschuss der Zustimmung des Landes und der Stadt. Wird von einem der Vertragsschliessenden die Zustimmung verweigert oder nicht erteilt, so bleibt für das betreffende Rechnungsjahr der vorjährige Haushaltsplan in Kraft.

§ 5

- (1) Das Staatstheater erhält einen Theaterbeirat. Er hat die Aufgabe, den Intendanten in allen künstlerischen und in anderen kulturellen Fragen zu beraten.
- (2) Der Theaterbeirat besteht aus 14 Mitgliedern und ihren Stellvertretern, die je zur Hälfte vom Land und von der Stadt auf die Dauer von vier Spieljahren berufen werden.
- (3) Zum Mitglied des Theaterbeirats soll nur berufen werden, wer besonderes Verständnis für künstlerische und kulturelle Fragen hat.
- (4) Der Theaterbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Mitglieder des Theaterbeirats können nicht gleichzeitig dem Verwaltungsausschuss angehören.

§ 6

- (1) Das Orchester des Staatstheaters umfasst 90 Orchestermitglieder. Eine Änderung der Orchesterstärke kann nur im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen.

§ 7

- (1) Die Stadt hat die in ihrem Orchesterreservoir verbliebenen Musiker dem Orchester des Staatstheaters zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Land wird Vakanzen im Orchester des Staatstheaters bei gleicher Qualifikation der Stellenbewerber bevorzugt mit diesen Musikern besetzen. Vakanzen sind der Stadt mitzuteilen.

§ 8

- (1) Beim Staatstheater wird ein Konzertbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, Wünsche und Anregungen hinsichtlich der Konzerttätigkeit des Orchesters an den Generalmusikdirektor und den Intendanten heranzutragen.
- (2) Der Konzertbeirat besteht aus 11 Mitgliedern, von denen sieben von der Stadt und vier vom Land auf die Dauer von vier Spieljahren berufen werden.
- (3) Der Konzertbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

- (1) Das Staatstheater veranstaltet in jeder Spielzeit mindestens
10 Zykluskonzerte sowie
3 Chorkonzerte und
1 Sonderkonzert.
- (2) Die Stadt stellt hierfür den grossen Saal des Kurhauses kostenlos zur Verfügung. Als Gegenleistung überlässt das Land der Stadt ohne Entgelt das Staatstheater für die Maifestspiele.
- (3) Die Stadt hat bei den Konzertveranstaltungen im Kurhaus den Pförtner- und Garderobendienst auf ihre Kosten zu stellen.
- (4) Das Staatstheater wird bei der Durchführung weiterer aus Grönder der Repräsentation notwendiger Konzerte den Wünschen der Stadt entgegenkommen, soweit sich dies mit den Notwendigkeiten des Theaterbetriebes vereinbaren lässt.

§ 10

Die Eintrittspreise für die Theater- und Konzertveranstaltungen sowie die Grundsätze für die Vergabe von Freikarten werden vom Land im Benehmen mit der Stadt festgesetzt.

§ 11

- (1) Der Vertrag tritt am 1. Januar 1963 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann zum Ende einer jeden Spielzeit mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag

gekündigt und ist bis zum Ablauf der betreffenden Spielzeit ein neuer Vertrag nicht zustande gekommen, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis der gekündigte Vertrag durch eine neue Vereinbarung ersetzt ist.

(2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle bisherigen Vereinbarungen über den Betrieb und das Orchester des Staatstheaters zwischen dem Land und der Stadt aufgehoben.

Wiesbaden, den 26.7.1963

Wiesbaden, den 26.7.1963

Der Hessische Kultusminister

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden



B u c h
Oberbürgermeister



L u t s c h
Bürgermeister